

Orgelwartungsvertrag

Zwischen der **Evang.-Luth. Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde**

.....
(Name der kirchlichen Körperschaft, Nichtzutreffendes streichen)

vertreten durch: den **Kirchenvorstand** / die **Gesamtkirchenverwaltung**
(Vertretungsorgan, Nichtzutreffendes streichen)

diese/r vertreten durch: den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Geschäftsführer/in:

Herrn/Frau.....

Körperschaft des öffentlichen Rechtes

in Tel.:

..... Fax:

nachstehend „**A u f t r a g g e b e r**“ genannt,

und der **Orgelbaufirma**

.....
(Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung)

in Tel.:

..... Fax:

nachstehend „**A u f t r a g n e h m e r**“ genannt,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind die in § 2 näher bezeichneten Leistungen für folgende Orgel:

Standort: in
(Gebäude) (Ort)

Die Orgel hat Manual(e) und Pedal, klingende Register, davon gemischte Stimmen von mehr als zwei Chören.

Die Orgel hat insgesamt Pfeifenreihen.

§ 2 Leistungsbild

Folgende Leistungen sind auszuführen:

Reine Zungenstimmung nach Bedarf und Einzelauftragsvergabe.

Wartung mit Teilstimmung jährlich, erstmals im Jahr

Wartung mit Hauptstimmung im Abstand von Jahren, erstmals im Jahr und in den dazwischen liegenden Jahren eine Wartung mit Teilstimmung, erstmals im Jahr

§ 3 Inhalt und Umfang der Wartung und Stimmung

(1) Inhalt und Umfang der Wartung und Stimmung richten sich nach den folgenden Leistungsbeschreibungen. Sofern für die jeweilige Orgel ein „Orgelpass“ vorliegt, ist dieser zu beachten.

(2) Eine **reine Zungenstimmung** umfasst folgende Leistungen:

Überprüfung und Nachstimmung aller Zungenpfeifen.

(3) Eine **Wartung mit Teilstimmung** umfasst folgende Leistungen:

1. Durchsicht der gesamten Orgel. Nachregulierung der Trakturen und Koppeln, Überprüfung des Winddrucks und Beseitigung von Störungen,
2. Sicht- und Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen. Die Wartungsarbeiten an elektrischen Gebläsen beschränken sich auf deren Kontrolle und die Kontrolle des Ölstandes. Alle anderen Arbeiten und Kontrollen an Lichtstromeinrichtungen sind einem fachkundigen Elektriker zu übertragen,
3. Reparatur und Auswechseln einzelner, dem Verschleiß unterliegender Kleinteile, insbesondere der Traktur- und Spieleinrichtung,
4. Überprüfung der Pfeifenansprache, Nachstimmen stärker verstimmter Lippenpfeifen und Stimmen der Zungenpfeifen.

(4) Vor Beauftragung einer **Hauptstimmung** ist die Stellungnahme eines landeskirchlich anerkannten Orgelsachverständigen bzw. einer landeskirchlich anerkannten Orgelsachverständigen einzuholen.

Eine **Wartung mit Hauptstimmung** umfasst folgende Leistungen:

1. Alle Leistungen der Wartung mit Teilstimmung.
2. Nachstimmung des gesamten Pfeifenwerks. In der Regel ist es nicht nötig, in kurzen Abständen das gesamte Pfeifenwerk erneut nach zu stimmen. Im Zweifel kann hierzu der örtliche Dekanatskantor bzw. die örtliche Dekanatskantorin um Stellungnahme gebeten werden.

Erforderlich ist eine Hauptstimmung in der Regel nach der Grundreinigung des Instruments, die in zehnjährigen bis fünfzehnjährigen Abständen durchgeführt werden soll. Damit verbunden ist auch die Überprüfung und nötigenfalls Korrektur der Intonation und Temperierung.

(5) Nach Abschluss der Wartungsarbeiten erfolgt durch eine von der Kirchengemeinde beauftragte Person, z.B. den Organisten/die Organistin der Kirchengemeinde die Abnahme der Arbeiten.

§ 4 Durchführung der Wartungs- und Stimmarbeiten

Materialien, Werkzeuge und andere Instrumente für die Ausführung der o. g. Arbeiten stellt der Auftragnehmer ohne weitere Berechnung zur Verfügung.

Den erforderlichen Strom stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung.

Für Stimmarbeiten ist eine Hilfskraft zum Tastenhalten erforderlich. Bei Auswahl der Hilfskraft durch den Auftraggeber ist darauf zu achten, dass diese über Grundkenntnisse im Klavier- oder Orgelspiel verfügt.

Wird eine Hilfskraft durch den Auftraggeber gestellt, können keine Kosten durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

Eine Hauptstimmung kann grundsätzlich während der Heizperiode nicht durchgeführt werden. Nur bei Kirchen mit sehr geringen Temperaturschwankungen (< 1 °C während der Stimmarbeiten) sind Ausnahmen möglich.

Der Auftragnehmer vereinbart mit dem Auftraggeber den Termin für die Wartungsarbeiten frühzeitig, spätestens zwei Wochen vorher verbindlich.

Der Auftraggeber stellt den Zugang zur Orgel zum vereinbarten Termin sicher und teilt dem Auftragnehmer eine zuverlässige Kontaktadresse mit, damit die Wartung auch im Falle einer kurzfristigen Terminverschiebung durchgeführt werden kann.

Auffällige Störungen und Mängel, die im Orgelheft am Spieltisch vermerkt sind, sollten dem Auftragnehmer bei der Terminvereinbarung mitgeteilt werden. So wird sichergestellt, dass der Auftragnehmer sich auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der Arbeiten einstellen kann.

Nach der Abnahme der Arbeiten erhält der Auftraggeber eine detaillierte Rechnung über die vertragsgemäße Ausführung der vorgenommenen Wartung und Stimmung. Auf in absehbarer Zeit anstehende Arbeiten kann hierbei

ergänzend hingewiesen werden (siehe auch § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen [RS 408]).

Kommt es im Zweifelsfall zu Unstimmigkeiten bei der Abnahme der Arbeiten, ist der zuständige Orgelsachverständige bzw. die zuständige Orgelsachverständige hinzu zu ziehen.

§ 5 Mehrarbeiten

Von dem Auftragnehmer vorgeschlagene Mehrarbeiten, die über den vertraglichen Leistungsumfang der Wartungs- und Pflegearbeiten (siehe § 3) hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Begründung und eines detaillierten Kostenangebots.

Die Begründung und das Kostenangebot des Auftragnehmers sind von einer landeskirchlich anerkannten Orgelsachverständiger bzw. einem landeskirchlich anerkannten Orgelsachverständigen zu überprüfen.

Zusätzliche vom Orgelsachverständigen geprüfte Arbeiten werden gegebenenfalls mit eigenem Vertrag durch die Kirchengemeinde beauftragt.

Soweit eine Grundreinigung und den damit verbundenen Tätigkeiten erforderlich wird ist gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen (RS 408) der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ein landeskirchlich anerkannter Orgelsachverständiger bzw. eine landeskirchliche anerkannte Orgelsachverständige zu beteiligen.

§ 6 Vergütung

1. Vergütung für reine Zungenstimmung pauschal netto: €
2. Vergütung für Wartung mit Teilstimmung pauschal netto: €
3. Vergütung für Wartung mit Hauptstimmung pauschal netto: €

Der vereinbarten Vergütung ist die zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltende Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzu zu rechnen.

Der jeweilige Betrag ist nach erfolgter Abnahme mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Fahrtkosten, Spesen und Nebenkosten sind in den o. g. Vergütungen enthalten.

Den vereinbarten Vergütungen liegt der bei Abschluss des Vertrages gültige für den Auftragnehmer verbindliche Lohnstarif zugrunde. Sind die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung - um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen, kann jeder Vertragspartner eine entsprechende Änderung verlangen. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen.

§ 7 Denkmalschutz

Bei Orgeln mit Denkmaleigenschaft dürfen ohne vorherige Zustimmung des Landeskirchenamts in München und vorheriger Beteiligung der staatl. Denkmalschutzbehörde keine Veränderungen an Trakturen, Windladen, Winddruck, Pfeifenwerk und sonstigen wesentlichen Bestandteilen der Orgel (Originalsubstanz) vorgenommen werden. Mit der Wartung und Stimmung von Orgeln mit Denkmaleigenschaft darf der Auftragnehmer nur Mitarbeitende betrauen, die über die notwendige Erfahrung mit solchen Orgeln verfügen.

§ 8 Haftung

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas anderes in § 11 des Vertrags vereinbart ist.

§ 9 Gerichtsstand

Differenzen über Inhalt und Anwendung dieses Vertrages sind dem zuständigen Orgelsachverständigen bzw. der zuständigen Orgelsachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen. Führt diese Stellungnahme nicht zu einem beiderseitig akzeptierten Ergebnis, ist die Angelegenheit dem Landeskirchenamt (Abteilung Gemeindefinanzen und Kirchensteuern) in München vorzulegen.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Parteien zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum 31.12. gekündigt werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

§ 12 Begriffsbestimmungen

- Stimmung:** Reinstimmung aller Pfeifen zum Stimmregister nach Gehör.
Teilstimmung: Angleichung von verstimmtten Registern.
Intonation: Angleichung von Ansprache, Klangfarbe und Lautstärke aller Pfeifen eines Registers.
Temperierung: Angleichung an den Sollzustand der Verteilung der Töne innerhalb der Stimmoktave des Stimmregisters.

Auftraggeber:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde

.....
(Körperschaft, Nichtzutreffendes streichen)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Auftragnehmer:

.....
(Name - Stempel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)